

## DER PRIVATKONKURS

Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist v.a. eine Form des Konkurses von Bedeutung: Der Privatkonkurs, die Insolvenzerklärung (Art. 191 Abs. 1 SchKG). Das Gesetz gibt der überschuldeten Person das Recht, beim Konkursrichter die Eröffnung des Konkurses gegen sich selbst zu beantragen. Der Konkurs wird eröffnet, wenn keine Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldenbereinigung besteht (Art. 191 Abs. 2 SchKG).

### WAS DER PRIVATKONKURS BRINGT – UND WAS ER NICHT BRINGT

**Der Privatkonkurs kann eine Linderung bringen, keine Therapie. Die Schulden bleiben bestehen, die Schuldnerin kann sich gegen erneute Betreibungen mit der Einrede des mangelnden neuen Vermögens wehren.**

**Keine Sanierung.** Es gibt Situationen, wo der Privatkonkurs das geeignete Instrument ist, um der überschuldeten Person ein wenig Luft zu verschaffen, um ihr zu einer gewissen Konsolidierung zu verhelfen. Er führt aber nicht zur Schuldensanierung: Die Schulden bleiben bestehen (soweit die Gläubiger durch die Verwertung der Konkursmasse nicht befriedigt werden können), und es werden Verlustscheine ausgestellt, welche erst nach zwanzig Jahren verjähren. Manchmal strebt man den Konkurs als ersten Schritt einer Schuldensanierung an: Nachdem die überschuldete Person ihre Lage konsolidiert hat, wird sie dereinst ihre Schulden durch den Rückkauf der Verlustscheine sanieren.

**Keine Hilfe bei zu tiefem Einkommen.** Ist das Einkommen des überschuldeten Haushalts so tief, dass die Verschuldungsspirale nach dem Konkurs sich weiter drehen würde, empfehlen die professionellen SchuldenberaterInnen den Privatkonkurs nicht. Sinnvoll ist demnach ein Privatkonkurs dann, wenn die überschuldete Person zwar genug verdient, um die lebensnotwendigen laufenden Ausgaben zu bestreiten, wenn aber keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung besteht (beispielsweise, weil das Haushaltsbudget kein ernsthaftes Angebot für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag erlaubt).

**Mehr Luft.** Die überschuldete Person zieht mit dem Konkurs einen Strich unter ihre bisherige Geschichte. Sie soll sich wirtschaftlich erholen und wieder von vorne beginnen können. Die Gläubiger sollen sie für ihre Schulden erst wieder belangen können, wenn sie „zu neuem Vermögen gekommen“ ist. Den Schuldnerinnen, deren Lohn gepfändet wird, bringt der Privatkonkurs kurzfristig eine spürbare Erleichterung: Der Konkurs lässt sämtliche laufenden Betreibungen enden, auch laufende Lohnpfändungen. Ab dem Stichtag der Konkursöffnung gehört der laufende Lohn wieder vollumfänglich der überschuldeten Person.

Bei der Lohnpfändung wird auf das Datum der Konkursöffnung abgerechnet.

Dora Schäfer werden vom Lohn pro Monat 680 Franken gepfändet. Der Konkurs wird am 25. April eröffnet. Die Lohnpfändung endet somit am 25. April. Es sind somit bloss 25/30 von 680 Franken gepfändet, d.h. 567 Franken. Falls der Arbeitgeber im Monat April bereits 680 Franken an das Betreibungsamt überwiesen hat, muss es der überschuldeten Person 113 Franken auszahlen.

**Steuerschulden.** Nicht nur die weiter zurückliegenden Steuerschulden gehen in den Konkurs ein, sondern auch die laufenden Steuerforderungen bis zum Tag der Konkursöffnung.

**Eintrag ins Register.** Die Konkursverlustscheine werden im Betreibungsregister eingetragen. Dies ist ein gravierender Nachteil, da jedermann, der ein Interesse nachweist, sich Auszüge aus dem Register geben lassen kann (siehe das Stichwort „Betreibungsregister“ im Schulden-ABC).

## WANN IST DER PRIVATKONKURS MÖGLICH?

Der Privatkonkurs wird nur eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es besteht keine Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldenbereinigung.
2. Der Kostenvorschuss ist bezahlt.
3. Es darf keine „Einrede des mangelnden neuen Vermögens“ hängig sein (Art. 265b SchKG).
4. Die Insolvenzerklärung ist nicht rechtsmissbräuchlich.

## WANN BESTEHT KEINE AUSSICHT AUF EINE EINVERNEHMLICHE SCHULDENBEREINIGUNG?

Es ist noch wenig geklärt, wann der Konkursrichter, die Konkursrichterin die Insolvenzerklärung mit der Begründung ablehnen kann, dass Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldenbereinigung bestehe. Nach der Auffassung der Schuldenberatungsstellen gibt es drei typische Situationen, in denen keine Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldenbereinigung besteht:

1. **Das Haushaltsbudget der überschuldeten Person lässt keine ausreichende Sanierungsrate zu.** Mit andern Worten: Das Haushaltseinkommen der überschuldeten Person liegt nicht so weit über dem, was der Haushalt zum Leben braucht (über dem „Sanierungsbudget“), dass damit ein vernünftiges Angebot für eine aussergerichtliche Einigung gemacht werden könnte.
2. **Die überschuldete Person und ihr Umfeld befinden sich in einer unstablen Lage.** Zwar würde das Einkommen gegenwärtig ausreichen, um einen Vorschlag für eine Schuldenbereinigung zu machen, aber das Haushaltsbudget erscheint als instabil, beispielsweise weil der Verlust des Arbeitsplatzes droht oder weil die Beziehung zwischen der überschuldeten Person und ihrem Lebenspartner in einer schweren Krise steckt. Zu einer schlechten Prognose führen auch Suchtprobleme und gesundheitliche oder psychische Probleme.
3. **Es gibt GläubigerInnen, die voraussichtlich nicht kooperieren werden.** In der Regel macht eine Schuldenbereinigung keinen Sinn, wenn aller Voraussicht nach nicht alle GläubigerInnen einem realistischen Bereinigungsvorschlag zustimmen werden. Eine einvernehmliche Schuldenbereinigung kommt in der Regel nur dann zustande, wenn sämtliche GläubigerInnen dem Sanierungsvorschlag zustimmen.

**Das Kurzgutachten.** Schuldenberatungsstellen und öffentliche Sozialdienste werden immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob Aussicht auf eine Schuldenbereinigung bestehe. Kommen sie zum Schluss, dass tatsächlich keine Aussicht darauf besteht, geben sie der beratenen Person oft ein kurzes Schreiben mit, in dem sie ihre Einschätzung begründen.

Sehr geehrte Frau Schäfer

Wir bestätigen Ihnen, dass wir nach Studium Ihres Dossiers zum Schluss gekommen sind, dass bei Ihnen keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung besteht. Wir empfehlen Ihnen die Durchführung des Privatkonkurses.

Begründung: Ihr Sanierungsbudget liegt nur Fr. 200.-- über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Damit lässt sich kein realistisches Nachlassvertragsangebot machen.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Schuldensanierung Bern  
Carla Herbst, dipl. Sozialarbeiterin HFS

- Ihre Unterlagen retour
- Budgetblatt

**Schuldenfachleute zurückhaltender als Konkursrichter.** Der Konkursrichter muss den beantragten Konkurs eröffnen, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung besteht (und wenn der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich gestellt wurde). Die Schuldenberatungsstellen empfehlen den Konkurs aber nicht in jedem Fall, in dem keine Schuldenbereinigung angepeilt werden kann. Sie befürworten ihn nur, wenn er voraussichtlich eine Verbesserung der Lage der überschuldeten Person bringen wird. Wird er aller Voraussicht nach nur eine Etappe in einem weiter gehenden Verschuldungsprozess sein, so rät eine seriöse Schuldenberatungsstelle von der Durchführung des Privatkonkurses ab. Statt dessen empfiehlt sie der überschuldeten Person, mit ihren Schulden weiter zu leben, und leitet sie allenfalls stabilisierende Massnahmen ein: Sie überweist sie an die Sozialhilfe, sie sorgt dafür, dass die prioritären Budgetposten (wie die Miete oder die Krankenkasse) bezahlt werden, sie organisiert allenfalls gemeinnützige Gelder (für dringend notwendige Zahnsanierungen usw.).

**Aufschub der Konkurseröffnung?** Findet die Konkursrichterin, es bestehe entgegen der Auffassung der überschuldeten Person Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldenbereinigung, so muss sie das Gesuch um Konkurseröffnung nicht abweisen (Art. 173a SchKG). Das Gericht kann den Entscheid über die Konkurseröffnung zu Gunsten eines Sanierungsversuchs aufschieben, sofern die überschuldete Person nach entsprechender Belehrung die Einleitung einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung beantragt.

**Problem „Motivation“.** Es macht meist keinen Sinn, Schuldnerinnen zur Absolvierung einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung zu verknurren. Nur motivierte SchuldnerInnen stehen eine Schuldensanierung mit aussergerichtlichem oder gerichtlichem Nachlassvertrag durch, welche ein hohes Mass an Engagement und Selbstdisziplin verlangt.

## DER KOSTENVORSCHUSS

Damit der Privatkonkurs überhaupt eröffnet wird, muss die überschuldete Person die Kosten des Verfahrens vorschliessen. Die Höhe des Vorschusses hängt von der lokalen Praxis ab und ist von Kanton zu Kanton, ja von Gericht zu Gericht verschieden. Ausserdem hängt sie davon ab, ob sich schon vor Verfahrensbeginn abzeichnet, dass hohe Kosten entstehen werden, etwa weil die überschuldete Person besonders viele Gläubiger hat.



**Kanton Bern.** Im Normalfall werden im Kanton Bern gegenwärtig rund 5000 Franken Kostenvorschuss verlangt. Diesen Betrag muss die überschuldete Person entweder vorher per Post einzahlen oder bei der Konkurseröffnung bar bei der Gerichtskanzlei bezahlen. Der Kostenvorschuss hat den Kostenaufwand der Konkursrichterin oder des Konkursrichters und des Konkursamtes zu decken. Fallen die Verfahrenskosten insgesamt tiefer als der Vorschuss aus, so kommt der Überschuss in die Konkursmasse und wird auf die Gläubiger verteilt.

**Wenn Dritte die Kosten vorschliessen.** Wird der Kostenvorschuss jedoch von einem Dritten, sei dies nun eine Privatperson oder eine Institution, geleistet, so wird der Überschuss, der nicht für das Verfahren verwendet wurde, auf Antrag zurückgegeben. Der Geldgeber muss dem Konkursamt klarmachen, dass er den Vorschuss einzig allein für die Deckung der Verfahrenskosten geleistet hat (Blätter für Schuldbeitreibung und Konkurs 1955, S. 112).

Der Kostenvorschuss wurde von der "Gemeinnützigen Stiftung SOS Soforthilfe" geleistet und ist für die Verfahrenskosten bestimmt. Wir bitten Sie, einen allfälligen Überschuss auf das PC-Konto 99-99999-9 zu überweisen.

**Gibt es den unentgeltlichen Privatkonkurs?** Es ist umstritten, ob hablose SchuldnerInnen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung haben. Unter dem alten Recht hatte sich die Praxis herausgebildet, dass die überschuldete Person für das Verfahren vor dem Konkursgericht, nicht aber für das (viel teurere) Verfahren beim Konkursamt Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung hätte. Für die Schuldenberatungsstellen war die Konsequenz: Konnte eine hablose Schuldnerin den Kostenvorschuss nicht aufbringen, so musste er von einem gemeinnützigen Fonds vorgeschossen werden – als zinsloses Darlehen oder à fonds perdu.

Im Hinblick auf die neue Rechtslage seit der SchKG-Revision wird dafür plädiert, dass mittellose Personen auch für das konkursamtliche Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hätten (Basler SchKG-Kommentar Art. 194 N. 13 bis 18, insbesondere N. 17). Bis auf weiteres, d.h. bis zu einer allfälligen Praxisänderung des Bundesgerichts, gilt: Einen Anspruch auf unentgeltlichen Privatkonkurs gibt es faktisch nicht.

## RECHTSMISSBRÄUHLICHER PRIVATKONKURS

Der Privatkonkurs wird nur eröffnet, wenn der Antrag dazu nicht einen offenbaren Rechtsmissbrauch darstellt. Als rechtsmissbräuchlich wurden von der Praxis bisher Insolvenzerklärungen taxiert, bei denen es dem Schuldner nicht darum ging, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu versuchen, sondern einzig und allein darum, lästige GläubigerInnen abzuschütteln. Rechtsmissbräuchlich ist der Privatkonkurs zum Beispiel dann, wenn es dem Schuldner einzig darum geht, sich der Zahlung von Alimenten zu entziehen.

**Rechtsmissbräuchliche „Flucht in den Konkurs“?** Auf SchuldnerInnen, welche schon lange einem Reigen von Lohnpfändungen ausgesetzt sind, übt der Konkurs oft eine starke Anziehungskraft aus. Der Konkurs erscheint als weniger einschneidendes Verfahren, weil mit der Konkurseröffnung eine laufende Einkommenspfändung aufgehoben wird.

**Kein zweiter Konkurs, solange eine Einrede des mangelnden neuen Vermögens hängig ist.** Gemäss Art. 265b SchKG kann kein neuer Konkurs eröffnet werden, solange eine Betreuung hängig ist, in welcher die Schuldnerin die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erhoben hat. Ebenso wenig kann eine

erneute Insolvenzerklärung abgegeben werden, solange der erste Konkurs nicht abgeschlossen ist (Art. 206 Abs. 3 SchKG).

## DER ABLAUF DES KONKURSES

**Der Privatkonkurs wird in der Praxis im summarischen Verfahren durchgeführt (Art. 231 SchKG). Daneben gibt es noch das "ordentliche" Verfahren, welches aber zumindest beim Privatkonkurs in Wirklichkeit eher das "ausserordentliche Verfahren" ist: Bei Nicht-Kaufleuten kommt es nicht zum Zug. Wir stellen im Folgenden das summarische Verfahren vor.**

**Das Gesuch.** Die überschuldete Person, welche den Privatkonkurs anstrebt, reicht bei der Konkursrichterin ein Gesuch um Eröffnung des Privatkonkurses ein. Sie legt ihre Schuldenlage dar und zeigt auf, dass keine Aussicht auf eine einvernehmliche Schuldenbereinigung besteht oder dass ein Sanierungsversuch bereits gescheitert ist. Sie legt dem Gericht ein Schuldenverzeichnis und ein Haushaltsbudget bei, am besten ein Sanierungsbudget .

**Konkureröffnung und Inventar.** Sobald die Konkursrichterin den Konkurs eröffnet hat, nimmt das Konkursamt das Inventar auf (Art. 221 SchKG ). Das heisst: Wenn es nach dem Buchstaben des Gesetzes geht, schreitet der Konkursbeamte durch die Wohnung der überschuldeten Person; unter Umständen reisst er sämtliche Schubläden auf und prüft er jedes Schmuckstück darauf, ob es aus Trompetengold sei oder aus echtem. Dabei erfüllt er seine gesetzlichen Obliegenheiten nicht immer mit dem gleichen Fingerspitzengefühl; sein Eindringen in die Privatsphäre wird nicht von allen überschuldeten Personen gleich gut vertragen.

**Die Pflichten der konkursiten Person.** Die überschuldete Person hat eine generelle Mitwirkungspflicht. Sie ist verpflichtet, ihr gesamtes Vermögen anzugeben. Sie muss das Vermögen zugänglich machen, ihre Konten angeben und Räume und Behältnisse öffnen. Sie muss dem Konkursamt jene Vermögensstücke herausgeben, welche es sicherstellen will. Nötigenfalls kann die Erfüllung dieser Pflichten mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden (Art. 222 und 229 SchKG). Die überschuldete Person muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass das Inventar vollständig und richtig ist (Art. 228 SchKG und Art. 29 Abs. 4 Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)).

Sofern die überschuldete Person verstorben oder flüchtig ist, gehen diese Pflichten auf die erwachsenen Personen über, welche mit ihr im gleichen Haushalt lebten.

**Unpfändbares.** In die Konkursmasse kommen all jene Vermögenswerte, welche pfändbar wären. Das Konkursamt verzeichnet auch die unpfändbaren Vermögensstücke im Inventar und vermerkt, dass sie unpfändbar sind (Art. 224 SchKG).

**Was Dritten gehört.** Auch jene Gegenstände, die jemand anderem gehören als der Schuldnerin, werden ins Inventar aufgenommen. Das Konkursamt entscheidet nicht darüber, wem die Sachen gehören, sondern vermerkt einfach die entsprechenden Hinweise der Schuldnerin im Inventar (Art. 225 SchKG).

**Auskunfts- und Herausgabepflicht auch für Banken und Behörden.** Wer Vermögensstücke der überschuldeten Person hat, muss das Konkursamt informieren und ihm diese herausgeben. Wer Konkurs geht, wird also weder vom Bankgeheimnis noch von amtlichen Schweigepflichten geschützt (Art. 222 Abs. 4 und 5 SchKG).

**Sicherungsmassnahmen.** Das Konkursamt kann Räume und Vermögensstücke versiegeln. Es kann Geld, Wertsachen und andere Gegenstände einziehen und bis zur Verwertung aufbewahren (Art. 223 SchKG).

**Der "Konkursbeschlagn."** Hat das Konkursamt das Inventar aufgenommen, so ist der überschuldeten Person jede Verfügung über Vermögenswerte aus der Konkursmasse verboten. Sie darf die Vermö-

gensstücke also nicht verkaufen, verschenken, beschädigen usw. Verkauft die Schuldnerin etwa einen Gegenstand aus der Konkursmasse, so ist der Vertrag den Konkursgläubigern gegenüber ungültig (Art. 204 SchKG). Das Konkursamt ist mit andern Worten nicht zur Anerkennung dieser Geschäfte verpflichtet.

Dora Schäfers kostbares Porzellan wird zur Konkursmasse geschlagen. Selbst wenn das Konkursamt das Geschirr bei ihr belässt: Sie darf nicht mehr darüber verfügen. Sie darf es also nicht mehr verschenken oder verkaufen. Das Porzellan wird später vom Konkursamt versteigert.

Jede Verfügung über Vermögenswerte aus der Konkursmasse ist strafbar, und zwar als "Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte", sofern dadurch die Gläubiger geschädigt werden, oder als "Bruch amtlicher Beschlagnahme" in den übrigen Fällen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vermögenswerte in den Händen der überschuldeten Person belassen worden sind oder ob das Konkursamt sie ihr entzogen hat.

**Publikation des Schuldenrufs.** Das Konkursamt publiziert nach der Konkurseröffnung den Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB und im kantonalen Amtsblatt (Art. 232 und Art. 35 SchKG). Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen innert einem Monat beim Konkursamt einzugeben. Ausserdem werden die Schuldner der konkursiten Person aufgefordert, sich auf dem Konkursamt zu melden. Der Schuldenruf wird mit gewöhnlichem Brief den bekannten Gläubigerinnen und Gläubigern der Schuldnerin zugestellt (Art. 233 SchKG).

Mitunter wird der Schuldenruf auch im lokalen Anzeiger publiziert, der in der Öffentlichkeit besser beachtet wird als die kantonalen Amtsblätter und das SHAB. Viele SchuldnerInnen leiden darunter, derart zur Schau gestellt zu werden, zumal die Publikation gerade bei Nicht-Kaufleuten kaum einem praktischen Nutzen dient: Die Gläubigerinnen und Gläubiger sind in aller Regel bekannt.

#### **Publikation des Konkurses und des Schuldenrufs im SHAB:**

1. *Schuldner/in:* **Schäfer Dora**, von Rüeg, geboren 16.04.1971, Wiesenweg 3, 3333 **Vorderblettrigen**
  2. *Konkurseröffnung:* 14.11.2001
  3. *Verfahren:* summarisch
  4. *Eingabefrist:* 05.01.2002
- Konkursamt:* Blettrigen–Nebenthal, Dst. Blettrigen  
3300 Blettrigen

**Erwahrung.** Das Konkursamt überprüft die eingegebenen Forderungen, trifft wenn nötig weitere Abklärungen und lädt die Schuldnerin zur Stellungnahme ein. Sie muss erklären, ob sie die Forderungen anerkenne oder nicht (Art. 244 SchKG).

**Eingegebene Forderungen anerkennen oder nicht?** Die Erklärung der Schuldnerin bindet das Konkursamt nicht. Für die Schuldnerin selber aber hat sie weit reichende Folgen: Wenn darauf vermerkt ist, dass die Schuldnerin die Forderung anerkannt habe, spielt der Verlustschein in einem späteren Rechtsöffnungsverfahren eine ähnliche Rolle wie eine schriftliche Schuldanerkennung; er dient als Titel für die provisorische Rechtsöffnung.

**Der pauschalen Erklärung werden die Züge einer echten Schuldanerkennung verliehen.** Oft wird die hablose Schuldnerin versucht sein, eher zu viele Forderungen zu anerkennen als zu wenige: Die praktische Bedeutung der Erklärung ist nicht ersichtlich; der Gläubiger wird ohnehin mit einem Verlustschein nach Hause geschickt. Und die Zukunft, in der er seine Forderung wieder geltend machen könnte,

scheint noch fern. Schliesslich: Was spielt es beim totalen Zusammenbruch der finanziellen Verhältnisse für eine Rolle, ob jetzt eine einzelne Forderung zu Recht erhoben wird oder nicht? So verständlich die Konfliktvermeidung ist, so beschwerlich können die Folgen sein. Es gibt in der Lehre und in der Rechtsprechung einen Trend, eine echte Schuldanererkennung in diese pauschale Erklärung gegenüber einem Amt ohne richterliche Befugnisse hineinzulesen. Mit andern Worten: Die Schuldnerin wird bei jeder Forderung, welche sie nicht bestreitet, in späteren Betreibungen und Streiten um das neue Vermögen einen schwereren Stand haben.

**Kollokation.** Das Konkursamt erstellt einen Plan, wie die Konkursmasse unter den Gläubigern verteilt werden soll. Dabei gilt die Ordnung, wie sie in Art. 219 SchKG umschrieben ist. Ob und in welchem Umfang eine Forderung berücksichtigt werden soll, entscheidet es von Amtes wegen. Es ist durch die Erklärung der Schuldnerin nicht gebunden (Art. 245 und 247 SchKG). Es kann sein, dass eine Forderung zugelassen wird, welche die Schuldnerin bestritten hat, und umgekehrt, dass eine Forderung abgewiesen wird, welche die Schuldnerin anerkennen wollte.

**Verspätete Gläubiger.** Forderungen können auch nach Ablauf der Eingabefrist bis zum Ende des Konkursverfahrens eingegeben werden. Verspätete Gläubiger müssen jedoch für die zusätzlichen Kosten aufkommen, die wegen ihrer Verspätung entstehen (Art. 251 SchKG). Meldet sich ein Gläubiger erst nach Abschluss des Konkursverfahrens bei der Schuldnerin, so hat er die gleichen Nachteile wie die andern Konkursgläubiger zu gewärtigen, ohne jedoch die Vorteile zu geniessen (Art. 267 SchKG).

Gläubiger X. meldet sich erst ein Jahr nach Abschluss mit seiner Forderung. Seit der Konkursöffnung sind die Zinsen nicht weiter gelaufen. Die Schuldnerin kann gegen seine Betreibung die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben. Er hat keinen Verlustschein, der erst nach 20 Jahren verjähren würde, sondern für seine Forderung gelten die gewöhnlichen Verjährungsregeln.

**Auflage.** Das Konkursamt legt für die Gläubiger das Inventar (mit den ausgeschiedenen unpfändbaren Gegenständen) und den Kollokationsplan auf.

**Publikation Nummer 2.** Das Konkursamt gibt die Auflage des Kollokationsplans und des Inventars im SHAB und im kantonalen Anzeiger bekannt. Die Gläubiger, deren Forderung nicht berücksichtigt wurde oder die in einer anderen Klasse als beantragt kolloziert wurden, informiert das Konkursamt schriftlich (Art. 249 SchKG und Art. 70 Konkursverordnung).

1. *Schuldner/in:* **Schäfer Dora**, von Rüeg, geboren 16.04.1971, Wiesenweg 3, 3333 Vorderbletrigen
  2. *Anfechtungsfrist Kollokationsplan:* 28.02.2002 bis 20.03.2002
  3. *Anfechtungsfrist Inventar:* 28.02.2002 bis 20.03.2002
- Konkursamt: Blettrigen–Nebenthal, Dst. Blettrigen  
3300 Blettrigen  
(118526)

**Beschwerde und Kollokationsklage.** Ist es bei der Erstellung des Plans zu Verfahrensfehlern gekommen, können sich die Beteiligten mit Beschwerde zur Wehr setzen. Soll das Ergebnis der Kollokation angefochten werden, steht die Kollokationsklage zur Verfügung (Art. 250 SchKG).

**Publikation Nummer 3.** Der Schluss des Konkursverfahrens wird im SHAB und im kantonalen Amtsblatt publiziert (Art. 268 Abs. 4 SchKG).

1. *Schuldner/in*: **Schäfer Dora**, von Rüeg, geboren 16.04.1971, Wiesenweg 3, 3333 Vorderblettrigen
  2. *Datum des Schlusses*: 4.03.2002
- Konkursamt: Blettrigen–Nebenthal, Dst. Blettrigen  
3300 Blettrigen  
(118526)

**Besonderheiten des „ordentlichen“ Verfahrens.** Im ordentlichen Verfahren werden Gläubigerversammlungen durchgeführt. Diese wären auch im summarischen Verfahren möglich, kommen in der Praxis jedoch nicht vor. Es kann eine ausseramtliche Konkursverwaltung mit der Durchführung des Konkurses betraut werden, und es kann ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden.

## SOLIDARISCH MITHAFTENDE

**Solidarität.** Solidarische Haftung bedeutet, dass jeder Schuldner verspricht, die gesamte Summe zu bezahlen, und dass umgekehrt der Gläubiger das Recht hat, jeden Schuldner für die gesamte Forderung zu belangen. Dies hat Konsequenzen, die nicht selbstverständlich sind.

**Konkurs mehrerer Solidarschuldner (Art. 216 SchKG).** Haftet beispielsweise ein Ehepaar solidarisch für einen Konsumkredit und gehen beide Eheleute in Konkurs, so hat der Gläubiger das Recht, seine Forderung in beiden Konkursen voll einzugeben. Er darf natürlich unter dem Strich nicht mehr bekommen, als er zu gut hat. Sollten die beiden Konkursverfahren ihm mehr als 100 Prozent seiner Forderung einbringen, so müsste er den Überschuss zurückgeben. Hätten beide je die Hälfte der Forderung bezahlen müssen, so wird auch der Überschuss halbe-halbe auf die beiden Konkursmassen aufgeteilt.

**Konkurs eines Solidarschuldners.** Geht nur ein Solidarschuldner Konkurs und hat die Mitschuldnerin bereits einen Teil der Schuld bezahlt, so darf der Gläubiger gleichwohl die gesamte Forderung eingeben (Art. 217 SchKG). Die Mitschuldnerin darf ihrerseits ihre Rückgriffsforderung gegen den Konkurs gehenden Schuldner geltend machen. Die auf die Forderung entfallende Dividende wird folgendermassen verteilt: erstens an den Gläubiger bis zur vollständigen Befriedigung und zweitens an die Solidarschuldnerin bis zum Betrag, den sie bei selbständiger Anmeldung des Rückgriffsrechts erhalten hätte. Bleibt noch ein Überschuss, so kommt er in die Konkursmasse.

## EINSTELLUNG UND WIDERRUF DES KONKURSES

**Einstellung des Konkurses (Art. 230 SchKG).** Findet das Konkursamt nicht genügend Masse, um die Verfahrenskosten zu decken, so beantragt es beim Konkursrichter die Einstellung des Verfahrens. Der Beschluss über die Einstellung wird publiziert – mit dem Hinweis, dass die Gläubiger die Einstellung verhindern können, indem sie einen Kostenvorschuss bezahlen. Nach der Einstellung kann die Schuldnerin während zwei Jahren auch auf Pfändung betrieben werden. Betreibungen, die wegen der Konkursöffnung aufgehoben worden sind, leben wieder auf.

Da bei Privatkonkursen regelmässig ein ausreichender Kostenvorschuss verlangt wird, kommt es hier kaum einmal zur Einstellung des Verfahrens.

Widerruf des Konkurses (Art. 195 SchKG). In folgenden Fällen wird der Konkurs widerrufen:

- Die Schuldnerin weist nach, dass sie sämtliche Forderungen beglichen hat.

- Sämtliche Gläubiger haben schriftlich erklärt, dass sie auf den Konkurs verzichten.
- Es ist ein gerichtlicher Nachlassvertrag zustande gekommen.

Der Widerruf wird im SHAB und im kantonalen Amtsblatt publiziert.

## DER KONKURSVERLUSTSCHEIN

Der Gläubiger, der nicht zu hundert Prozent befriedigt wird, erhält nach Abschluss des Verfahrens einen Konkursverlustschein (Art. 265 SchKG). Dieser hat die gleichen Funktionen wie der Pfändungsverlustschein – mit folgenden Abweichungen:

- Der Konkursverlustschein spielt im Rechtsöffnungsverfahren nur dann dieselbe Rolle wie eine echte Schuldanerkennung, wenn auf ihm vermerkt ist, dass die Schuldnerin die Forderung anerkannt hat.
- Mit dem Pfändungsverlustschein kann der Gläubiger während sechs Monaten erneut die Pfändung verlangen. Beim Konkursverlustschein ist dies natürlich ausgeschlossen.
- Leitet ein Gläubiger für einen Konkursverlustschein erneut die Betreuung ein, so kann die betriebene Person den Rechtsvorschlag mit der Einrede begründen, sie sei seit ihrem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen.

## NACHTRÄGLICH ENTDECKTES VERMÖGEN

Wird nach Abschluss des Konkursverfahrens Vermögen entdeckt, das zur Konkursmasse gehört hätte, so verwertet das Konkursamt das Vermögen und verteilt den Erlös unter den Gläubigern (Art. 269 SchKG).

Jede zahlungsunfähige Schuldnerin, ob juristische Person oder natürliche, ob der Konkursbetreuung unterliegend oder nicht, hat das Recht, die Konkursöffnung gegen sich selber zu beantragen. Während juristische Personen im Konkurs untergehen, erhalten natürliche Personen das Recht, ihren Gläubigern in späteren Betreibungen die Einrede des mangelnden neuen Vermögens entgegenzuhalten. Der Privatkonkurs bringt ihnen somit keine Schuldensanierung, sondern er verschafft ihnen bloss einen zusätzlichen Schutz gegenüber den aktuellen Gläubigern. Sie können von diesen nach dem Konkurs erst wieder belangt werden, wenn sie über neues Vermögen verfügen, beziehungsweise ein Einkommen realisieren, welches als „vermögensbildend“ qualifiziert wird.